

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13 **München, den 15. Juli** **2013**

Datum	Inhalt	Seite
8.7.2013	Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes 1131-3-I	402
8.7.2013	Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes 2011-2-I	403
8.7.2013	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes 2024-1-I	404
8.7.2013	Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2013/2014 2032-1-1-F , 2033-1-1-F , 2032-2-11-F	405
8.7.2013	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes 2220-4-UK	427
8.7.2013	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung 282-2-10-F	429
2.7.2013	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Forschungsstiftung 282-2-11-1-W	430
12.6.2013	Verordnung über eine Unterrichtsvergütung (Unterrichtsvergütungsverordnung – UntVergV) 2032-2-83-UK	431
13.6.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung als Kur- oder Erholungs- ort und über die Errichtung des Bayerischen Fachausschusses für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen 2024-1-1-I	433
25.6.2013	Achte Verordnung zur Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung 2129-2-1-1-UG	435

2024-1-I

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Vom 8. Juli 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „von den Anschaffungs- und Herstellungskosten“ gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Den Abschreibungen zugrunde zu legen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Wiederbeschaffungszeitwerte, die jeweils um Beiträge und ähnliche Entgelte zu kürzen sind und um Zuwendungen gekürzt werden können.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- d) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden durch folgenden neuen Satz 4 ersetzt:

„⁴Mehrerlöse, die sich aus einer Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten gegenüber einer Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten oder dadurch ergeben, dass Zuwendungen nicht in Abzug gebracht werden, sind der Einrichtung einschließlich einer angemessenen Verzinsung wieder zuzuführen.“

e) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

2. Art. 19 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die für Zuwendungen maßgeblichen Regelungen in Art. 8 Abs. 3 Sätze 2 und 4 gelten auch in Fällen, in denen Anlagenteile vor dem 1. Januar 2000 mit Zuwendungen finanziert worden sind.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.

München, den 8. Juli 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer